

Verfassung des Kantons Bern (KV)

Änderung vom 08.03.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorbereitenden Kommission des Grossen Rates,

beschliesst:

I.

Der Erlass [101.1](#) Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹⁾) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3 (geändert)

3.1 Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Heimatschutz

Art. 31a (neu)

Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein.

² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

³ Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴ Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 8. März 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Costa
Der Generalsekretär: Trees